

Reglement Jokertage

1. Grundlage

- 1 Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. (VSV § 30)
- 2 Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.
- 3 Die Gemeinden können zusätzliche Bestimmungen bezüglich Bezug und Sperrtagen erlassen.

2. Bestimmungen

- 4 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet oder der Jokertag nur für einen halben Tag bezogen wird.
- 5 Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.
- 6 Pro Stufe können Jokertage zusammengefasst bezogen werden, d.h. auf der Kindergartenstufe insgesamt vier Tage, auf der Unterstufe der Primarschule (1. bis 3. Klasse) sowie auf der Mittelstufe der Primarschule (4. bis 6. Klasse) je sechs Tage. Wird eine Klasse repetiert, stehen der Schülerin oder dem Schüler gemäss Absatz 1.1 für die entsprechende Stufe zusätzlich zwei Jokertage zur Verfügung, wird eine Klasse übersprungen, reduziert sich der Anspruch für die entsprechende Stufe um zwei Jokertage.
- 7 Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils Ende der Stufe. Sie können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.
- 8 Die Klassenlehrpersonen führen eine Übersicht über den Bezug der Jokertage.
- 9 Die Eltern haben aufgrund der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Der verpasste Schulstoff muss in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrperson vorgeholt bzw. nachgearbeitet werden, so dass das Kind bei seiner Rückkehr dem Unterricht folgen kann.
- 10 Jokertage können **nicht** an Sporttagen, während Projektwochen und Klassenlagern bezogen werden.
- 11 Wird ein Kind an einem Jokertag krank, gilt der Jokertag als nicht bezogen. In diesem Fall hat eine Meldung an die Lehrperson zu erfolgen.

3. Vorgehen

- ¹² Die Eltern melden der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen frühzeitig, bei einem Gesamtbezug zwei Wochen im Voraus, schriftlich mit dem Formular „Meldung von Jokertagen“. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- ¹³ Die Eltern sind verpflichtet, alle betroffenen Personen (Fachlehrpersonen, Therapeuten, Tagesstrukturen Nessi, Musikunterricht, kirchlicher Unterricht etc.) rechtzeitig zu informieren.

4. Übergangsbestimmungen

- ¹⁴ Folgende Übergangsbestimmungen gelten für das Schuljahr 2016/17:

1. Kindergarten:	Gemäss Reglement
2. Kindergarten:	2 Jokertage insgesamt
1. Klasse:	Gemäss Reglement
2. Klasse:	4 Jokertage insgesamt
3. Klasse:	2 Jokertage insgesamt
4. Klasse:	Gemäss Reglement
5. Klasse:	4 Jokertage insgesamt
6. Klasse:	2 Jokertage insgesamt

- ¹⁵ Das Reglement tritt ab Schuljahr 2016/17 in Kraft.